

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rüthen
vom 23.03.2000

(§§ 11, 12 Abs. 2 und 3 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2001)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386) und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW 1998, S. 122) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) hat die Stadtvertretung Rüthen in ihrer Sitzung am 23.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Stadt Rüthen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind gebührenfrei, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2
Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird gem. § 41 FSHG der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1, S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGB1. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von

besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGB1. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGB1 I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Gewährung von freiwilligen Leistungen, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Gebühren werden unter Zugrundelegung des Einsatzberichtes des Leiters der Feuerwehr oder des Einsatzleiters berechnet.
- (2) Der Kostenersatz sowie die Gebühren, die sich aus den Grundkosten (Vorhaltekosten und variable Kosten) sowie den Personalkosten zusammensetzen, werden nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze berechnet. Die Berechnung erfolgt nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 5 Grundkosten

- (1) Hierzu zählen die berücksichtigungsfähigen Vorhaltekosten (Gebäudekosten, Fahrzeugabschreibung, Abschreibung der technischen Ausrüstung sowie der sonstigen Vorhaltekosten).
- (2) Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die Jahresstunden, berechnet.
- (3) In den variablen Kosten sind die laufenden Fahrzeugkosten (Instandhaltung, Treibstoffe, Versicherungen usw.) und die sonstigen variablen Einsatzkosten enthalten, die Folge konkreter Einsätze sind.
- (4) Der Ersatz der variablen Kosten erfolgt im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Jahreseinsatzstunden der Feuerwehr.

§ 6 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Ölbindemittel, Schaummittel usw. werden zusätzlich zu den Grund- und Personalkosten in voller Höhe zum Einkaufspreis berechnet.

§ 8 Gebühren- und Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Zahlungsfälligkeit

- (1) Kostenersatz und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides fällig.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlichen Interesses nicht gerechtfertigt wäre.

§ 10 Haftung

Bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ist die Haftung der Stadt Rüthen gegenüber dem Auftraggeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenstände der Feuerwehr bzw. der Feuerwehrangehörigen, die durch das Verschulden des Auftraggebers oder dessen Beauftragte beschädigt oder vernichtet werden, sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 11 Kosten- und Gebührentarif

Grundkosten (Vorhalte- u. Einsatzkosten)	54,00 Euro je Stunde
Personalkosten bei Einsätzen außerhalb der normalen Arbeitszeit je Feuerwehrangehörigen	12,50 Euro je Stunde
Personalkosten bei Einsätzen während der normalen Arbeitszeit	Ersatz des entsprechenden Verdienstauffalls
Personalgebühren für Brandsicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen	7,50 Euro je Stunde
Fahrzeuggestellung für Brandsicherheitswachen, pauschal	30,00 Euro je Veranstaltungstag (wobei die Gebühr je angefangene 24 Stunden jeweils berechnet wird)

§ 12 Verdienstauffall

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rüthen haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.

- (2) Der Regelstundensatz wird auf 16,00 Euro festgesetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens oder durch Vorlage entsprechender Nachweise, aus denen die Richtigkeit der gemachten Angaben zu erkennen ist.
- (3) Der Verdienstauffallersatz bei selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rüthen darf den Höchstbetrag von 26,00 Euro je Stunde und höchstens 10 Stunden am Tag nicht überschreiten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rüthen bei freiwilligen Hilfeleistungen vom 18.02.1988 außer Kraft.